

# RS OGH 1999/2/9 5Ob24/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1999

## Norm

HbG §4 Abs3

MRG §21 Abs1 Z8

MRG §23 Abs1

## Rechtssatz

Die Entfernung einer drohenden oder abgegangenen Dachlawine steht mit dem Hausbetrieb im Zusammenhang. Erfordert die Aufgabe den Einsatz von Fachkräften (etwa von Dachdeckern oder von Transportunternehmen), handelt es sich nicht um eine Hausbesorgertätigkeit, deren Entlohnung eine Betriebskostenpost iSd § 21 Abs 1 Z 8 MRG iVm § 23 Abs 1 MRG darstellt, im Gegensatz zu Fällen, in denen mit den üblichen Fähigkeiten eines Hausbesorgers das Auslangen gefunden werden kann.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 24/99m  
Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 24/99m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111510

## Dokumentnummer

JJR\_19990209\_OGH0002\_0050OB00024\_99M0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)